

<b>PROTEKUM Umweltinstitut GmbH</b>	<b>Kap.-Nr.: 6 (Anlage zu 6.6)</b> <b>Revisions-Nr.: 2</b>
<b>Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)</b>	<b>Seite: 1 von 3</b>
geprüft:	freigegeben: <b>Datum: Okt. 2009</b>

**ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN**  
**der**  
**PROTEKUM Umweltinstitut GmbH, Oranienburg**

**Vorbemerkung:**

PROTEKUM ist ein unabhängiges und freies Institut. Es unterliegt keiner öffentlichen oder privaten Anzeigepflicht.

**1. Geltungsbereich**

- 1.1. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend „AGB“) gelten für sämtliche Verträge zwischen der PROTEKUM Umweltinstitut GmbH (nachfolgend PROTEKUM) und ihren Auftraggebern, soweit nichts anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart worden ist.
- 1.2. Der Auftraggeber darf Lieferungen und Leistungen von PROTEKUM gegenüber Dritten nur verwenden, wenn er gleichzeitig auf diese, mit dem Auftraggeber vereinbarten Allgemeinen Geschäftsbedingungen hinweist.

**2. Auftragsumfang**

- 2.1. Auftragsgegenstand sind ausschließlich die vom Auftraggeber bei Auftragserteilung schriftlich bestellten und von PROTEKUM in der Auftragsbestätigung schriftlich bestätigten Leistungen. Mündliche Nebenabreden ohne schriftliche Bestätigung sind rechtsunwirksam.
- 2.2. Erweiterungen und Änderungen bereits abgeschlossener Aufträge sind nur dann wirksam, wenn sie von den Parteien vor Beginn ihrer Durchführung schriftlich vereinbart worden sind.

**3. Auftragsdurchführung**

- 3.1. PROTEKUM ist berechtigt, Leistungen ganz oder teilweise durch fachlich geeignete Dritte zu erbringen.
- 3.2. PROTEKUM ist nicht verpflichtet, die Leistung am Ort (Herkunft/Standort) der untersuchten Objekte zu erbringen.
- 3.3. Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass PROTEKUM auch ohne deren besondere Aufforderung alle die für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen und/oder Proben rechtzeitig vorgelegt/zur Verfügung gestellt werden und PROTEKUM von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für solche Unterlagen, Proben, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit von PROTEKUM bekannt werden.
- 3.4. Auf Verlangen von PROTEKUM hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen, Proben, Muster und/oder Anschauungsmaterialien und gegebenen Auskünfte und Erklärungen zu bestätigen.
- 3.5. Um Interessenkonflikte bei den durch PROTEKUM eingesetzten Subunternehmern, Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen zu vermeiden, hat der Auftraggeber gegenüber PROTEKUM die Obliegenheit, jede einen Interessenkonflikt ermöglichende Sonderbeziehung offen zu legen; anderenfalls haltet PROTEKUM nicht für Mängel, die auf dem Interessenkonflikt beruhen. Ein Ursachenzusammenhang ist widerlegbar zu vermuten, insbesondere wenn der Auftraggeber an Erfüllungsgehilfen von PROTEKUM Leistungen erbringt.
- 3.6. Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden Arbeitsergebnisse (Gutachten, Berichte und Prüfungsergebnisse), ist PROTEKUM nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

**4. Geheimhaltung**

- 4.1. PROTEKUM übergibt ihre Arbeitsergebnisse ausschließlich dem Auftraggeber.
- 4.2. PROTEKUM verpflichtet sich, die Arbeitsergebnisse weder zu veröffentlichen noch Dritten zugänglich zu machen, es sei denn, der Auftraggeber hätte der Veröffentlichung oder Weitergabe schriftlich zugestimmt. Davon unberührt hat PROTEKUM das Recht, die Arbeitsergebnisse zu innerbetrieblichen Statistikzwecken zu verwenden.
- 4.3. Die Weitergabe von PROTEKUMS Arbeitsergebnissen an einen Dritten durch den Auftraggeber oder die Veröffentlichung der Arbeitsergebnisse von PROTEKUM, insbesondere zu gewerblichen Zwecken, bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung von PROTEKUM, soweit sich nicht bereits aus dem Auftragsinhalt die Einwilligung zur Weitergabe an einen bestimmten Dritten oder zur Veröffentlichung ergibt.
- 4.4. PROTEKUM ist berechtigt, Abschriften von Unterlagen des Auftraggebers oder eines Dritten zu den Akten zu nehmen.
- 4.5. PROTEKUM und ihre Mitarbeiter sind zur Verschwiegenheit über alle ihnen im Zusammenhang mit dem Auftrag zur Kenntnis gelangten Tatsachen verpflichtet, soweit sich diese Tatsachen auf den Auftraggeber und den Auftragsgegenstand beziehen.
- 4.6. Der Auftraggeber stimmt der Speicherung der ihn betreffenden Daten für Zwecke der Auftragsbearbeitung in der Datenverarbeitungsanlage von PROTEKUM zu. PROTEKUM hat die Daten unter Beachtung des Datenschutzes zu archivieren.

**5. Proben**

- 5.1. PROTEKUM ist nicht verpflichtet, Proben oder Muster oder Anschauungsmaterialien (nachstehend „Proben“) entgegenzunehmen oder zu verwahren. PROTEKUM ist berechtigt, die Annahme von Proben von sachdienlichen Bedingungen abhängig zu machen (z.B. Verpackung, vorherige Strahlenschutzmessung etc.).
- 5.2. Der Auftraggeber verbringt die Proben auf eigene Kosten und auf eigene Gefahr in die Betriebsstätte von PROTEKUM. Soweit PROTEKUM Proben selbst abholt, übernimmt der Auftraggeber die Kosten und die Gefahr des Transportes. PROTEKUM haftet für die Einhaltung von Rechtsvorschriften, die die Versendung, den Transport, die Verpackung etc der Proben betreffen nur dann, wenn der Auftraggeber PROTEKUM eigens schriftlich zu dieser Beratungsleistung beauftragt hat.
- 5.3. Vor der Übergabe der Proben an PROTEKUM teilt der Auftraggeber PROTEKUM die Zusammensetzung der Probensubstanzen mit, soweit sie ihm bekannt ist. Der Auftraggeber weist PROTEKUM vor der

<b>PROTEKUM Umweltinstitut GmbH</b>	<b>Kap.-Nr.: 6 (Anlage zu 6.6)</b> <b>Revisions-Nr.: 2</b>
<b>Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)</b>	<b>Seite: 2 von 3</b>
geprüft: _____ freigegeben: _____	<b>Datum: Okt. 2009</b>

- Übergabe ausdrücklich schriftlich auf die ihm etwa bekannten gefährlichen Eigenschaften (z.B. giftig, ätzend, explosiv, leicht entzündlich und mögliche schädlichen Bestandteile der Proben) hin.
- 5.4. Der Auftraggeber haftet unbegrenzt für alle Schäden, die durch Proben verursacht oder mit verursacht worden sind, soweit die Schäden für PROTEKUM auch bei Einhaltung der verkehrsüblichen Sorgfalt unabwendbar gewesen wären.
- 5.5. Soweit die Aufbewahrung von Proben Aufwand verursacht, der über die Lagerung in einem nicht temperierten einfachen verschlossenen Raum hinausgeht (z.B. Isolation, Temperaturerfordernisse), hat der Auftraggeber die erforderlichen Mehrkosten in angemessener Höhe vorzuschießen; sonst kann PROTEKUM die der Verwahrung ablehnen.
- 5.6. PROTEKUM ist berechtigt, Proben oder Teile von Proben nach einer Zeit von 6 Monaten ohne weitere Mitteilung an den Auftraggeber zu entsorgen.
- 5.7. PROTEKUM ist auch nach Beendigung des Auftrages berechtigt, Proben aus Gründen der Beweissicherung auf Dauer zurückzuhalten. PROTEKUM ist zu einer Rücksendung und zur Übernahme der durch die Rücksendung entstehenden Gefahren und Kosten nur aufgrund einer gesonderten schriftlichen Vereinbarung verpflichtet.
- 5.8. Die Entsorgung von Proben erfolgt im Namen und für Rechnung des Auftraggebers. PROTEKUM ist nicht verpflichtet, Deklarationen des Auftraggebers zu prüfen, es sei denn, diese Prüfung wäre im Auftrag enthalten.  
Die Kosten der Entsorgung trägt der Auftraggeber zuzüglich zu den vereinbarten Entgelten nach der Entgeltordnung von PROTEKUM, soweit es nicht vertraglich geregelt wird.
- 6. Urheberrechte**  
An den Arbeitsergebnissen von PROTEKUM stehen PROTEKUM die Urheberrechte zu.
- 7. Gewährleistung**
- 7.1. PROTEKUM hat im Innenverhältnis zum Auftraggeber die Verpflichtung, die vertraglich vereinbarten Leistungen nach den zum Zeitpunkt der Auftragsannahme geltenden Vorschriften und in Übereinstimmung mit den allgemein anerkannten Regeln der Wissenschaft und Technik und im übrigen so wie bei PROTEKUM üblich durchzuführen.
- 7.2. Der Auftraggeber hat das Recht der Beschwerde sowie den Anspruch auf die Beseitigung etwaiger Mängel durch PROTEKUM. Nur bei Fehlschlägen der Nachbesserung kann er auch Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrages verlangen; ist der Auftrag von einem Kaufmann im Rahmen seines Handelsgewerbes, einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder von einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen erteilt worden, so kann der Auftraggeber die Rückgängigmachung des Vertrages nur verlangen, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens der Nachbesserung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadenersatzansprüche bestehen, gilt für diese Ziffer 8.
- 7.3. Offenbare Unrichtigkeiten wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einem Arbeitsergebnis von PROTEKUM enthalten sind, können jederzeit von PROTEKUM auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, Arbeitsergebnisse von PROTEKUM in Frage zu stellen, berechtigen PROTEKUM, die Arbeitsergebnisse auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber durch PROTEKUM vorher zu hören.
- 8. Haftung**
- 8.1. Die Haftung von PROTEKUM für Schadenersatzansprüche jeder Art ist bei einem Anspruch wegen leichter Fahrlässigkeit auf die folgenden Höchst- und Gesamtbeträge beschränkt:
- |                 |            |
|-----------------|------------|
| Personenschäden | 1 Mio. €   |
| Sachschäden     | 0,5 Mio. € |
- 8.2. Die Haftungsgrenzen nach Ziffer 8.1. gelten auch für mögliche Ausgleichsansprüche des Auftraggebers aus einer solidarischen oder sonstigen Haftungsgemeinschaft der Vertragsparteien.
- 8.3. Als einzelner Schadensfall ist die Summe der Schadenersatzansprüche aller Anspruchsberechtigten zu verstehen, die sich aus ein und derselben beruflichen Fehlleistung (Verstoß) ergibt.
- 8.4. PROTEKUM haltet nicht für entgangenen Gewinn oder entgangene Kostendeckungsbeiträge oder für die Erhaltung oder Durchsetzung versicherungsvertraglicher oder sonstiger Ersatzansprüche.
- 8.5. Jede Haftung von PROTEKUM für leicht fahrlässig verursachte Schäden ist auf die vertragstypischen Schäden begrenzt.
- 8.6. Soweit der Anspruchsteller Ersatzleistungen von Organen, Erfüllungsgehilfen und/oder Mitarbeitern von PROTEKUM erhält, sind diese auf die Haftungssumme anzurechnen.
- 8.7. Der Auftraggeber ist darauf hingewiesen, dass eine Versicherungsdeckung nur in Höhe der Haftungsgrenzen der Ziffer 8.1 besteht. Er ist verpflichtet, PROTEKUM ausdrücklich schriftlich darauf hinzuweisen, wenn ihm die Versicherungsdeckung ungenügend erscheint oder er eine Heraufsetzung der Haftungsgrenze verlangt.
- 8.8. Höhere als die in Ziffer 8.1. enthaltenen Höchst- und Gesamtbeträge können auf ausdrücklichen schriftlichen Wunsch des Auftraggebers vereinbart werden, sofern eine entsprechende Rückdeckung von PROTEKUM bei ihrem Haftpflichtversicherer möglich ist und sofern der Auftraggeber schriftlich der Übernahme der zusätzlichen Versicherungskosten zustimmt.
- 8.9. Der Schadenersatzanspruch erlischt, wenn er nicht innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung gerichtlich geltend gemacht wird und der Anspruchsberechtigte auf diese Folge hingewiesen wurde. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.
- 9. Entgelt**
- 9.1. Sofern nicht ausdrücklich anders schriftlich vereinbart, gelten die jeweils am Tage des Vertragsschlusses gültigen Entgelte der als Anlage beigefügten Entgeltordnung von PROTEKUM.
- 9.2. Ist aus sachlichen Gründen eine mehr als viermonatige Leistungszeit gerechtfertigt, vereinbaren die Parteien deshalb eine mehr als viermonatige Leistungszeit und entstehen aus Gründen, die nach dem Vertragsschluss entstanden und bei Vertragsschluss nicht sicher und konkret vorhersehbar waren, Lohn- und Materialkostenänderungen, insbesondere Besoldungserhöhungen und Arbeitszeitverkürzungen mit

<b>PROTEKUM Umweltinstitut GmbH</b>	<b>Kap.-Nr.: 6 (Anlage zu 6.6)</b> <b>Revisions-Nr.: 2</b>
<b>Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)</b>	<b>Seite: 3 von 3</b>
geprüft: _____ freigegeben: _____	<b>Datum: Okt. 2009</b>

- Lohnausgleich, ist PROTEKUM zu einer Anpassung der Entgelte im Umfang der Kostenänderung berechtigt, es sei denn, das Entgelt ist ausdrücklich als Festpreis vereinbart.
- 9.3. Soweit PROTEKUM Fremdleistungen gesondert abrechnet, ist PROTEKUM berechtigt, 15% Gemeinkostenzuschlag zu berechnen. Je nach Auftrag hat PROTEKUM Anspruch auf Erstattung vereinbarter Auslagen.
- 9.4. Die Entgelte nach Ziffer 9.1. erhöhen sich um die jeweils gültige Umsatzsteuer.
- 9.5. PROTEKUM kann angemessene Vorschüsse auf Honorare und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung ihrer Leistung von der vollen Befriedigung ihrer Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.
- 9.6. Eine Aufrechnung gegen Forderungen von PROTEKUM ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.
- 10. Kündigungsrecht des Auftraggebers**  
Der Auftraggeber kann bis zur Vollendung der Arbeitsleistung jederzeit den Vertrag kündigen. Kündigt der Auftraggeber, so ist PROTEKUM berechtigt, das vereinbarte Entgelt zu verlangen; sie muss sich jedoch dasjenige anrechnen lassen, was sie infolge der Aufhebung des Vertrages an Aufwendungen erspart oder durch anderweitige Verwendung freierwerdender Kapazität erwerben kann. PROTEKUM hat das Recht, den Vertrag jederzeit aus wichtigem Grund zu kündigen.
- 11. Sonstiges**
- 11.1. Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich im Zusammenhang mit dem Auftrag ergebenden Ansprüche gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland für innerstaatliche Parteien.
- 11.2. Soweit der Auftraggeber Vollkaufmann ist, liegen Erfüllungsort und Gerichtsstand in Oranienburg.
- 11.3. Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit ausschließlich der Schriftform. Dies gilt auch für jede Abweichung von dieser Schriftformklausel.
- 12. Salvatorische Klausel**  
Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages aus anderen Gründen als denen des AGB-Gesetzes unwirksam oder unvollständig sein, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt. Dann sind die Parteien verpflichtet, eine ersetzende Bestimmung zu vereinbaren, die den bei Vertragsschluss angestrebten wirtschaftlichen Erfolg soweit wie rechtlich zulässig verwirklicht.

Gültig ab 26.10.2009